



CH-3003 Bern

POST CH AG

PUE;

An den Gemeinderat  
Gemeinde Zuzgen  
Schulstrasse 19  
4315 Zuzgen

Per Email an: [gemeindeverwaltung@zuzgen.ch](mailto:gemeindeverwaltung@zuzgen.ch)

Aktenzeichen: OM 331-140

Ihr Zeichen:

Bern, 27. Oktober 2021

## Stellungnahme zur Anpassung der Wassergebühren

Sehr geehrter Herr Gemeindeamman  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 16. September 2021 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassertarife mittels Selbstdeklaration zur Überprüfung zugestellt.

Agrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

### 1 Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Zuzgen verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
[greta.luedi@pue.admin.ch](mailto:greta.luedi@pue.admin.ch)  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Wassergebühren der Gemeinde Zuzgen über ein Empfehlungsbefugnis.

## 2 Gebührenbeurteilung

### 2.1 Vorgesehene Anpassung

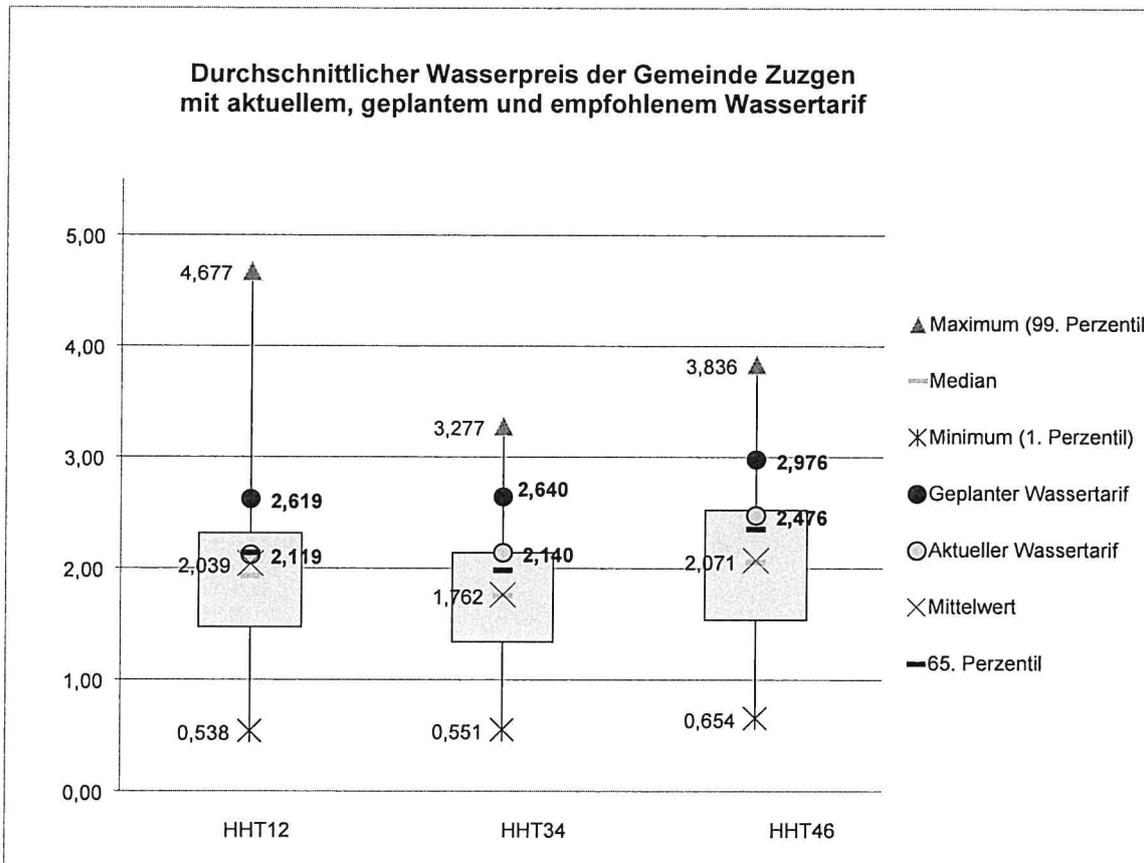
Die Gemeinde Zuzgen sieht vor, die Wassergebühren per 1. Januar 2022 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2021	ab 01.01.2022
Mengenpreis:	CHF 2.00/m <sup>3</sup>	CHF 2.50/m <sup>3</sup>
Grundgebühr: pro m <sup>3</sup> Zählergrösse	CHF 20.—	CHF 20.—

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsbögen.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 40'000.— pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene Wassertarif der Gemeinde Zuzgen im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern<sup>1</sup> dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus<sup>2</sup>

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

<sup>1</sup> Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren ausweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, [www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch)).

<sup>2</sup> Vgl. pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)

## 2.2 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser<sup>3</sup> sowie auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife<sup>4</sup> abgestellt.

Die Gemeinde hat eine Selbstdeklaration eingereicht. Die Erhöhung der Gebühreneinnahmen wird als unbedenklich eingestuft. Die Empfehlung bezieht sich nur auf die Gebührenstruktur.

## 2.3 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher sein als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher als die Hälfte der Gebühreneinnahmen, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Am besten gerecht werden dieser Forderung die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ zwar aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerechter (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif. Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.

Der Preisüberwacher empfiehlt generell die von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle. Explizit **nicht** empfehlen kann er die Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten Zonen und Industriezonen zu Gleichbehandlungen von Fällen, die offensichtlich völlig unterschiedlich sind. Problematisch ist dieses Modell auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Auch der VSA/OKI empfiehlt dieses Modell in seiner neusten Publikation nicht mehr.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden präferierten Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers auch Kombinationen von Gebühren pro Anschluss mit Gebühren pro Wohnung, je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse geeignet für die Bemessung der Grundgebühr (vgl. Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung»).

Der Anteil der Grundgebühren an der Gesamtbelastung liegt bei den Modellhaushalten des Preisüberwachers aktuell zwischen 5.6 % (Wohnungen) und 19.2 % (Einfamilienhäuser) und bei den geplanten Gebühren zwischen 4.6 % (Wohnungen) und 16 % (Einfamilienhäuser). Der Preisüberwacher empfiehlt daher, die geplante Erhöhung der Gebühreneinnahmen über eine Erhöhung der Grundgebühr anstatt über eine Erhöhung der Mengengebühr zu erzielen.

Des Weiteren erhebt die Gemeinde Zuzüge eine Grundgebühr nach Zählergrösse. Eine Grundgebühr pro Zählergrösse behandelt Einfamilienhäuser und kleine Mehrfamilienhäuser gleich, obwohl der potentielle Nutzen und Verbrauch bei Mehrfamilienhäusern grösser ist. Mittelfristig sollte daher auf ein Gebührensystem umgestellt werden, bei welchem der Anteil der Grundgebühr an den Gesamteinnahmen erhöht und welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip gerecht wird (vgl. Beilage).

<sup>3</sup> <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

<sup>4</sup> <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

### 3 Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Zuzgen:

- **Die geplante Erhöhung der Gebühreneinnahmen über eine Erhöhung der Grundgebühr anstatt über eine Erhöhung der Mengengebühr umzusetzen.**
- **Mittelfristig auf ein Gebührensystem umzustellen, bei welchem der Anteil der Grundgebühr an den Gesamteinnahmen erhöht wird (vgl. Beilage).**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrer Entscheidung aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Zuzgen den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, mit der Mitteilung Ihres Entscheides diese zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Preisüberwachung



Digital signiert von  
Meierhans Stefan X91B3X  
Bern / Berne / Berna, 2021-  
10-27 (mit Zeitstempel)

Stefan Meierhans

Preisüberwacher

Beilage:

– Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

### Stellungnahme Gemeinderat Zuzgen

Der Gemeinderat hält an seinem Antrag, der in der Botschaft vom 4. Oktober 2021 veröffentlicht wurde, fest. Die Erhöhung der Grundgebühr, welche den gleichen finanziellen Ertrag einbringt bedeutet eine Erhöhung von 133% bei einem normalen Einfamilienhaus. Der Gemeinderat erachtet diese Erhöhung im Moment als nicht angebracht.

## Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, diese zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt
Staffeltarif	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung Übergangslösung	Grundgebühr < Preis von 50 m <sup>3</sup> Wasserkonsum		< 30 %
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) Übergangslösung bis 50 % Grundgebührenanteil	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass diese im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.		< 50 %
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m <sup>3</sup> Wasserkonsum		< 60 %
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse – zusätzlich ist zu unterscheiden zwischen Wohnung im Mehrfamilienhaus und Einfamilienhaus	Bei Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es kombiniert wird mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler, weil so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden.	uneingeschränkt

Je nach Situation ist es angebracht zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr für den Löschschutz zu erheben, insbesondere für Industrie, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Bauten ohne Wasseranschluss.